

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplars gehören zum Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften Oberweißbach, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle.

04. Jahrgang

Freitag, den 16. September 2022

Nr. 9 / 37. Woche

Einweihung Panorama-Fitnesspfad in Cursdorf



... mehr Informationen dazu im Nichtamtlichen Teil der Gemeinde Cursdorf.

Öffnungszeiten in der Verwaltung

Bitte beachten Sie die Schließzeiten des Einwohnermeldeamtes im Nichtamtlichen Teil.

Es gelten folgende **Sprechzeiten**:

	Vormittag	Nachmittag
Montag - Freitag	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 18:00 Uhr

Sprechzeit ohne Termin:

Dienstag von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr.

Für die anderen Wochentage sind vorher vereinbarte Termine in der Verwaltung möglich.

Die Verwaltung ist unter folgenden Rufnummern erreichbar:

Einwahl über:

036705/67-Durchwahl oder 036730/343-Durchwahl

Amt	Durchwahl
Gemeinschaftsvorsitzender:	-102
Bauamt:	-411 /-412
Hauptamt/Amtsblatt:	-144
Einwohnermeldeamt:	
Oberweißbach	-132
Sitzendorf	-131
Friedhofswesen:	-433
Kasse:	-221 /-222
Kindergartenverwaltung:	-212
Liegenschaften:	-421 /-422
Ordnungsamt:	-401
Standesamt:	-151
Steuern:	-231
Personalamt:	-143 /-144

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage und den entsprechenden Aushängen.

Corona Hinweis:

Das Betreten der Verwaltungsgebäude ist nur erlaubt, wenn:

- auf Sie alle nachfolgenden Punkte zutreffen:
 - keine erkennbaren Symptome einer COVID-19 Erkrankung
 - keine erkennbaren Erkältungssymptome
 - eine Rückkehr aus einem Risikogebiet ist in den letzten 14 Tagen nicht erfolgt
 - Sie hatten keinen Kontakt zu Rückkehrenden, oder infizierten Personen
- Sie folgende Regeln zwingend einhalten:
 - Beachtung der allgemeinen Hygienevorschriften (Händehygiene, Abstand halten, Husten- und Nies-Etikette) und infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2.
 - den vorgeschriebenen Mindestabstand nicht unterschreiten.

Das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske (medizinische Gesichtsmaske, Atemschutzmaske nach FFP2-Standard) wird empfohlen.

Ihre Anwesenheit, insbesondere wenn Sie einer Risikogruppe angehören, liegt in Ihrer eigenen Verantwortung.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ulf Ryschka
Gemeinschaftsvorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Amtlicher Teil

FBG Saalfelder Höhe

Einladung zur Mitgliederversammlung

Zur nicht öffentlichen Versammlung der FBG Saalfelder Höhe werden hiermit alle Mitglieder recht herzlich eingeladen.

Zeit: Dienstag, 11.10.2022, 18 Uhr

Ort: Hoheneiche, Gaststätte Roter Hirsch

Tagesordnung:

- Aktueller Bericht zur FBG sowie zur Arbeit der vergangenen Monate
- Anstehende Aufgaben sowie Beratung zur weiteren Tätigkeit der FBG
- Diskussion/Sonstiges

Der Vorstand

Stellenausschreibung

Wir, die **Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal**, suchen Sie zum

01.09.2023 als Auszubildende / Auszubildender (m/w/d) für den Beruf des/der

Verwaltungsfachangestellten

Fachrichtung Kommunalverwaltung

SIE ERWARTET

- eine dreijährige staatlich anerkannte Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz
- eine Ausbildungsvergütung nach dem Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst
- vielfältige Aufgaben in einer modernen Verwaltung

SIE VERFÜGEN ÜBER

- einen guten Abschluss der Realschule bzw. einen vergleichbaren Abschluss oder Abitur mit guten schulischen Leistungen in Deutsch, Mathematik und Politischer Bildung
- eine gewissenhafte und selbständige Arbeitsweise
- gute Umgangsformen
- ein gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Team- und Kooperationsfähigkeit
- Einsatzfreude, Lern- und Leistungsbereitschaft
- Interesse an der Arbeit mit Gesetzen und Rechtsvorschriften

INHALT DER AUSBILDUNG

In der Ausbildung zur/m Verwaltungsfachangestellten lernen Sie, wie eine Kommunalverwaltung funktioniert. Je nach Einsatzbereich helfen Sie Bürgerinnen und Bürgern bei ihren Fragen weiter, bearbeiten Anträge und führen Akten, wickeln den Zahlungsverkehr ab und bearbeiten Personalvorgänge. In der theoretischen Ausbildung erwerben Sie grundlegende Kenntnisse im privaten und öffentlichen Recht sowie in der Finanzwirtschaft, die Sie für die Praxis und Ihre Prüfungen benötigen.

ABLAUF DER AUSBILDUNG

Sie durchlaufen eine 3-jährige Ausbildung an der Thüringer Verwaltungsschule. Die theoretische Ausbildung findet in der Staatlichen Berufsbildenden Schule für Wirtschaft und Verwaltung in Gera statt.

Wenn die persönlichen Voraussetzungen vorliegen, kann die Ausbildungszeit nach § 8 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) auf 2 Jahre verkürzt werden. In diesem Fall findet der Berufsschulunterricht in Gotha statt.

Während der praktischen Berufsausbildung sind Sie in den verschiedenen Ämtern unserer Verwaltungsgemeinschaft eingesetzt, so dass Sie einen guten Einblick in die Vielfalt der Verwaltung erhalten.

WIR BIETEN IHNEN

- einen interessanten, modernen und sicheren Ausbildungsplatz
- eine Ausbildungsvergütung nach TVAöD
- die Möglichkeit in einem guten Betriebsklima selbständig zu arbeiten
- regelmäßige Fortbildungen und Möglichkeit der Weiterbildung nach erfolgreich bestandener Ausbildung

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf und Kopie des letzten Schulzeugnisses richten Sie bitte schriftlich bis zum 31.10.2022 an

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal
 Frau Protze - persönlich -
 Markt 5, 98744 Schwarzatal
 Kennwort: „Bewerbung Ausbildung“

Nähere Informationen zu unserer Verwaltungsgemeinschaft finden Sie im Internet unter www.vg-schwarzatal.de.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Vortrag und Bürgerberatung des Stasi-Unterlagen-Archivs Suhl im Schwarzatal



Puppen für Devisen

Am 15. November 2022 von 10 bis 17 Uhr besteht die Möglichkeit im Gemeindehaus Mellenbach-Glasbach einen Antrag auf Einsicht in die Stasi-Akten zu stellen. Interessierte können erfahren, wie lange es bis zur Einsichtnahme dauert und wie sie Kopien der Unterlagen oder die Decknamen von inoffiziellen Mitarbeitern entschlüsselt bekommen können. Wer einen Antrag auf Akteneinsicht stellen möchte, wird gebeten, ein gültiges Personaldokument mitzubringen. Auch zur Nutzung der Stasi-Unterlagen für Forschende und Medienvertreter wird beraten. Für Lernende und Lehrende gibt es entsprechendes Informationsmaterial. Zudem steht ein Mitarbeiter des Thüringer Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur für eine Beratung zu Fragen der Rehabilitierung von SED-Unrecht zur Verfügung. Dabei geht es zum Beispiel um politische Haft, berufliche Benachteiligung, Einweisung in Jugendwerkhöfe und Kinderheime.

Um 18 Uhr hält Sascha Münzel vom Stasi-Unterlagen-Archiv Suhl einen Vortrag zum Thema: „Puppen für Devisen“: Zwei Personen aus Wernigerode verkauften Ende der 1970er Jahre dem DDR-Kunsthandel Puppen und Puppenteile. Die Stasi trat auf den Plan und wollte wissen, woher die Preziosen stammten. Die Spur führte nach Südthüringen, zu einer Abraumhalde, nach Katzhütte. Der Referent wird darlegen, worauf die Stasi bei ihren Grabungen stieß und was mit den zutage geförderten Kostbarkeiten geschah.

Termin: Dienstag, 15. November 2022, 10 - 19:30 Uhr

Ort: Stadt Schwarzatal/
 OT Mellenbach-Glasbach
 Gemeindehaus, Karl-Marx-Straße 24
 98744 Schwarzatal

Es gelten die aktuellen Maßnahmen zum Infektionsschutz. Der Eintritt ist frei.

Nancy Nowik
 komm. Leiterin des Stasi-Unterlagen-Archivs Suhl

Ein Hinweis für unsere Hundehalter

Um es vorweg zu nehmen: Die wirklich allermeisten Hundehalter in unserer Verwaltungsgemeinschaft verhalten sich vorbildlich. Sie haben ein Tütchen dabei und wenn der vierbeinige Freund beim Spaziergehen ein Häuflein fallen lässt, wird dieses mit der Tüte aufgehoben und in der Restmülltonne entsorgt. Dafür liebe Hundehalter möchten wir, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aber auch die Verwaltung und die Gemeindearbeiter sich herzlich bedanken. Leider gibt es aber auch hundehaltende Zeitgenossen, die im besten Fall gedankenlos, meist aber wohl rücksichtslos sind. Es ist ein Dauerärgernis: stinkende Haufen, meist von Hunden, die in den Orten des Schwarzatals liegen bleiben. Nach der Schneeschmelze gehen bei den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern aber auch in der Verwaltung vermehrt Beschwerden von aufgebrachtten Bürgerinnen und Bürgern ein. Es ist leider viel zu oft festzustellen, dass Bürgersteige, Grünanlagen und sonstige Flächen mit Hundekot verunreinigt sind. Diejenigen, die dies zulassen, nehmen in Kauf, dass spielende Kinder in die Hinterlassenschaften hineingreifen, Menschen hineintreten oder den Gemeindearbeitern beim Mähen der Hundekot um die Ohren fliegt.

Hundekot weist häufig Parasiten auf, die sowohl für uns Menschen als auch für andere Tiere eine Gefahr bedeuten. Solches Verhalten ist im hohen Grade rücksichtslos und egoistisch.

Seitens des Ordnungsamtes wird dieses Verhalten in keinsten Weise toleriert. Die Nichtbeseitigung von Hundekot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden, wenn sie durch Anzeige von Bürgern oder durch die Vollzugsdienstkräfte der Verwaltungsgemeinschaft bekannt werden.

Also, achten Sie bitte darauf, wo Ihr Hund sein „Geschäft“ erledigt. Spielplätze, Bürgersteige, öffentliche Wege, Plätze und Grünanlagen und Vorgärten sind dafür tabu. Sollte ihr Hund dennoch an einer dieser Stellen sein „Geschäft“ verrichten, dann sind Sie dazu verpflichtet, den Hundekot zu beseitigen. Es ist

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Schließzeiten der Einwohnermeldeämter

Bitte beachten Sie folgende Schließzeiten der Einwohnermeldeämter an unseren beiden Standorten:

Datum/ Zeitraum	Standort geschlossen	Vertretung
19.09. - 20.09.2022	Oberweißbach u. Sitzendorf	keine
13.10. - 21.10.2022	Oberweißbach	Sitzendorf
24.10. - 07.11.2022	Sitzendorf	Oberweißbach

Information

Wegen einer längerfristigen Fortbildungsmaßnahme einiger Verwaltungsmitarbeiter kann es mittwochs zu einer eingeschränkten Erreichbarkeit der Ämter kommen. Wir bitten um Verständnis.

Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, den 4. Oktober

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 14. Oktober 2022

nicht Sache der Gemeinde oder Ihrer Mitmenschen, die Hinterlassenschaft Ihres Hundes zu entfernen.

Da zudem immer wieder auf die Hundesteuer verwiesen wird: Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen. Die Zahlung der Hundesteuer berechtigt keinesfalls dazu, die Beseitigung der Hinterlassenschaften des Vierbeiners durch die Gemeindearbeiter vornehm-

men zu lassen. Auch sind die Kommunen nicht verpflichtet, den Hundehaltern die sog. Hundekotbeutel zur Verfügung zu stellen.

Bitte tragen Sie mit dazu bei, unsere Orte sauber zu halten. Ihre Mitmenschen werden es Ihnen danken.

Ihre Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Vereine und Verbände

Fußballerische Neuausrichtung im Schwarzatal

Seit März diesen Jahres trainieren die Männerschaften der SG Oberweißbach/Unterweißbach und des FSV Mellenbach-Sitzendorf e. V. wöchentlich gemeinsam. Für die Spieler und Verantwortlichen der Vereine natürlich eine ungewohnte Situation. Waren die Vereine doch über Jahrzehnte große Rivalen in der Region. In den gemeinsamen Trainingseinheiten stellte sich schnell heraus, dass die Spieler und Verantwortlichen aller drei Vereine die gleichen Ziele für die Neuausrichtung des Fußballsports im Schwarzatal verfolgen.

Die SG und der FSV bewegten sich bereits seit einiger Zeit immer weiter aufeinander zu. Einige Spieler beider Mannschaften wuchsen zusammen auf, erlebten vereint Höhen sowie Tiefen des Fußballs und waren dennoch in den Farben getrennt.

Allen Verantwortlichen war seit geraumer Zeit klar, dass der Fußball auf Kreisoberliga - Niveau in der Region um das Schwarzatal nur zukunftsfähig ist, wenn die Kräfte aller drei Vereine gebündelt werden. Am Ende waren es die aktiven Spieler, welche sich einstimmig für die Neuausrichtung ausgesprochen haben und den Vorständen damit eine eindeutige Aufgabe erteilten. Es waren einige Sitzungen des neu bestellten Vorstandes der SG Schwarzatal nötig, mit Beginn der neuen Saison waren alle Details geklärt und Günter Matuschek vom FSV Unterweissbach 21 wurde zum ersten Vorsitzenden der SG Schwarzatal gewählt. Mit drei Männermannschaften (Kreisoberliga, 1. Kreisklasse und 2. Kreisklasse) im Spielbetrieb und den Heimspielen auf 3 verschiedenen Sportgeländen (Oberweissbach, Unterweissbach und Mellenbach) wird die neue SG vor einige Herausforderungen gestellt. Die Verantwortlichen sind sich aber einig, dass auch diese Aufgabe gemeistert werden wird.

Am 21. Juni 2022 fand ein Treffen der Bürgermeister/in der Stadt Schwarzatal und der Gemeinden Sitzendorf und Unterweißbach statt. Im Rahmen dieses Gespräches erläuterten die Verantwortlichen der Vereine, dass man den qualitativen Fußball in der Region des Schwarzatals nur noch durch einen gemeinsamen Weg im aktiven Männerbereich gestalten könne. Es gilt, die vorhandenen Erfahrungen und Kräfte zu bündeln, um sich modern und zukunftsfähig aufzustellen. Die Bürgermeister/in begrüßten diesen Beschluss. Sie sehen diese Entscheidung als einen Schritt in die richtige Richtung an und sicherten der SG Schwarzatal ihre Unterstützung zu. Den 3 Männermannschaften wünschten Sie maximale Erfolge für die neue Saison.



Sonstiges

Einladung zum Tag der offenen Tür

an der Regelschule Oberweißbach

Wann? Samstag, den 24.09.22 von 9.00 - 13.00 Uhr
Wo? Staatliche Regelschule „Friedrich Fröbel“
 Fröbelstr. 12
 98744 Schwarzatal/OT Oberweißbach

Zu unserem Tag der offenen Tür laden wir ganz herzlich neben Schülern, Eltern und Lehrern auch alle zukünftigen und ehemaligen Schüler sowie alle Interessierten ein. Lernen Sie unsere Schule vor Ort kennen. Von Sport und Spiel über die Naturwissenschaften bis hin zum Basteln erleben Sie ein buntes Treiben.

Für das leibliche Wohl
 wird durch unsere Schüler bestens gesorgt.
 Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Jutta Pfordt
 (Schulleiterin)



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Ulf Ryschka, Markt 5, 98744 Schwarzatal, OT Oberweißbach **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Telefon: 036705/ 67-0, E-Mail: amtsblatt@vg-schwarzatal.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Jens Sittig, erreichbar unter Tel.: 0151 17432911, E-Mail: j.sittig@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farb-

wiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften: Oberweißbach/Thür. Wald, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzühle. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

(Notdienst-) Apotheken in der Umgebung

Apotheken in Ihrer Umgebung finden Sie unter:
www.aponet.de/apotheke/apothekensuche.

Folgende Notdienst-Apotheken in Ihrer näheren Umgebung können Sie aufsuchen:

16.09.2022	Schwarzatal-Apotheke	Neuhäuser Str. 4	Katzhütte	036781/37489
17.09.2022	Igel-Apotheke	Sonneberger Str. 150	Neuhaus/Rwg	03679/723163
18.09.2022	Rennsteig-Apotheke	Schwarzburger Str. 9	Neuhaus/Rwg	03679/79110
19.09.2022	Igel-Apotheke	Sonneberger Str. 150	Neuhaus/Rwg	03679/723163
20.09.2022	Lichtetal-Apotheke	Sonneberger Str. 39	Lichte / Neuhaus Rwg.	036701/60333
21.09.2022	Mylius-Apotheke	Markt 5	Großbreitenbach	036781/40002
22.09.2022	Marien-Apotheke	Coburger Str. 15	Gräfenthal	036703/80236
23.09.2022	Löwen-Apotheke	Hauptstr. 6	Sitzendorf	036730/22523
24.09.2022	Alte Apotheke	Markt 19	Königsee	036738/4870
24.09.2022	Markt-Apotheke	Am Ockerwerk 22	Steinach	36762/31222
25.09.2022	Schiefer-Apotheke	Bahnhofstr. 7	Steinach	036762/32368
25.09.2022	Stadt- Apotheke	Sonneberger Str. 4	Schalkau	036766/20501
25.09.2022	Park-Apotheke	Bahnhofstr. 5	Königsee	036738/43403
26.09.2022	Paracelsus-Apotheke	Robert-Koch-Str. 19	Neuhaus/Rwg	03679/79560
27.09.2022	Fröbel-Apotheke	Rudolstädter Str. 79	Oberweißbach / Schwarzatal	036705/62005
28.09.2022	Schwarzatal-Apotheke	Neuhäuser Str. 4	Katzhütte	036781/37489
29.09.2022	Igel-Apotheke	Sonneberger Str. 150	Neuhaus/Rwg	03679/723163
30.09.2022	Rennsteig-Apotheke	Schwarzburger Str. 9	Neuhaus/Rwg	03679/79110
01.10.2022	Wald-Apotheke	Bahnhofstr. 24	Lauscha	036702/20285
02.10.2022	Lichtetal-Apotheke	Sonneberger Str. 39	Lichte / Neuhaus Rwg.	036701/60333
03.10.2022	Mylius-Apotheke	Markt 5	Großbreitenbach	036781/40002
04.10.2022	Marien-Apotheke	Coburger Str. 15	Gräfenthal	036703/80236
05.10.2022	Löwen-Apotheke	Hauptstr. 6	Sitzendorf	036730/22523
06.10.2022	Alte Apotheke	Markt 19	Königsee	036738/4870
06.10.2022	Markt-Apotheke	Am Ockerwerk 22	Steinach	36762/31222
07.10.2022	Schiefer-Apotheke	Bahnhofstr. 7	Steinach	036762/32368
07.10.2022	Stadt- Apotheke	Sonneberger Str. 4	Schalkau	036766/20501
07.10.2022	Park-Apotheke	Bahnhofstr. 5	Königsee	036738/43403
08.10.2022	Paracelsus-Apotheke	Robert-Koch-Str. 19	Neuhaus/Rwg	03679/79560
09.10.2022	Fröbel-Apotheke	Rudolstädter Str. 79	Oberweißbach / Schwarzatal	036705/62005
10.10.2022	Schwarzatal-Apotheke	Neuhäuser Str. 4	Katzhütte	036781/37489
11.10.2022	Igel-Apotheke	Sonneberger Str. 150	Neuhaus/Rwg	03679/723163
12.10.2022	Rennsteig-Apotheke	Schwarzburger Str. 9	Neuhaus/Rwg	03679/79110
13.10.2022	Wald-Apotheke	Bahnhofstr. 24	Lauscha	036702/20285
14.10.2022	Lichtetal-Apotheke	Sonneberger Str. 39	Lichte / Neuhaus Rwg.	036701/60333
15.10.2022	Mylius-Apotheke	Markt 5	Großbreitenbach	036781/40002
16.10.2022	Marien-Apotheke	Coburger Str. 15	Gräfenthal	036703/80236

Der Notdienst beginnt jeweils um 08:00 Uhr des angegebenen Tages und endet um 08:00 Uhr des Folgetages. Bitte beachten Sie, dass es kurzfristig zu Änderungen kommen kann. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben.

Gemeinde Cursdorf

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Einweihung Panorama-Fitnesspfad in Cursdorf

Am 31. August 2022 wurde in Cursdorf ein neues Freizeitangebot für Einwohner und Gäste offiziell eingeweiht.

Der neue Panorama-Fitnesspfad bietet nicht nur die Möglichkeit, seine Fitness zu verbessern, sondern gleichzeitig schöne Ausblicke in die Natur. An insgesamt acht Stationen kann trainiert werden.

Die Gemeinde hat hier in Zusammenarbeit mit der Physiotherapie Carolin Ehle und unter Zuhilfenahme einer Corona-Sonderzahlung für Erholungsorte, welche vom Freistaat Thüringen geleistet wurde, ein attraktives Angebot für alle geschaffen.

Die Physiotherapie Ehle sponserte dazu ein Fitnessgerät und ein Waldsofa.

Der ausgeschilderte Rundweg erstreckt sich über eine Länge von 1,1 km.

Die Gemeinde Cursdorf hofft, dass der Freistaat Thüringen die Erholungsorte auch in Zukunft in diesem Umfang finanziell unterstützt und dadurch die touristische Infrastruktur für Tagestouristen, Wanderer, Radfahrer und länger verweilende Urlauber erhalten und entwickelt werden kann.

Mit dem Beitritt der Gemeinde Cursdorf in die KAG Erholungsorte setzt sich diese gemeinsam mit den anderen Erholungsorten Thüringens für mehr finanzielle Unterstützung für die Umsetzung der Aufgaben und Ziele der Erholungsorte ein.

Der Bürgermeister und die Mitarbeiter der Gemeinde Cursdorf bedanken sich ganz herzlich bei der Physiotherapie Carolin Ehle Cursdorf, der bauausführenden Firma Bierbach Bad Blankenburg, der Firma Schilling Werbung Unterweißbach und Frau Syndia Wiegand-Räse Meuselbach für die gute Zusammenarbeit.



gez. Frank Eilhauer
Bürgermeister

Bundesförderung - Digitalisierung des Historischen Glasapparatemuseums ist abgeschlossen

Das vom 01.02.2019 bis zum 30.06.2022 im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE) vom Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL) geförderte Projekt fand kürzlich seinen Abschluss.

1.639 zu digitalisierende Objekte wurden von unserem Kooperationspartner, dem Fotostudio Herrn Roy Blender professionell fotografiert. Nach entsprechender Bildbearbeitung erfolgte dann unsere Eingabe in die Softwaremaske von DigiCult.web. Mit dieser Sammlungssoftware können Museumsbestände übersichtlich erfasst und anschließend in Onlineportalen ausgespielt werden. Zu finden sind unsere Objekte im Museumsportal Thüringen. Alle Datensätze wurden in das Internetportal: „museen.thueringen.de“ übertragen, einer Langzeitarchivierung zugeführt und stehen der Öffentlichkeit digital zur Verfügung.

Jetzt ist es auch möglich, die Ausstellung weitblickend auf den verschiedenen Portalen bzw. Plattformen deutschlandweit und international online zu präsentieren. Eine Übertragung in die Deutsche Digitale Bibliothek (DDB) wird mit fachlicher und technischer Unterstützung der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena (Thulb) zum gegenwärtigen Zeitpunkt umgesetzt. Die Deutsche Digitale Bibliothek ist das zentrale Portal für Kultur und Wissen. Sie macht das kulturelle Erbe der Bundesrepublik über das Internet zugänglich und vernetzt die digitalen Angebote untereinander. So ist ebenfalls gesichert, dass die digitalisierten Objekte Bestandskraft für künftige Generationen haben.

Auch möchten wir an dieser Stelle alle fachkundigen Mitbürger dazu anregen, sich bei uns zu melden, wenn es zu den erfassten Objekten weitere Ergänzungen gibt. Für diesbezügliche Unterstützungen und Anregungen sind wir sehr dankbar.

Die Umsetzung der Digitalisierung incl. der Neugestaltung der Ausstellung in einem neuen Design macht das gesamte Museum nicht nur attraktiver, moderner und fortschrittlicher, sondern auch

zu einem Museum, das für die Zukunft einen höheren touristischen Wert in unserer ländlichen Region besitzt. Cursdorf ist derzeit als „Staatlich anerkannter Erholungsort“ prädikatisiert und möchte diesen Titel 2024 wieder anstreben bzw. verteidigen. Der Anspruch an eine hohe Qualität ist daher Grundvoraussetzung und damit ein wichtiger Teil der Entwicklung unseres Ortes.

Ein Dankeschön möchten wir nicht nur dem Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung für die Förderung aussprechen. Auch die beharrlichen Unterstützer und Kooperationspartner unseres Vorhabens, wie zum Beispiel der Museumsverband Thüringen, unser Fotograf, Herr Roy Blender, das Digitalisierungsteam der Thulb, sowie die vielen Förderer und Unterstützer unseres Projektes sind hier zu nennen. Auch ihnen gilt unsere Anerkennung und Dank.

Unsere Förderung durch den Bund macht deutlich, dass die Bewahrung unseres kulturellen Erbes auch auf höchster Ebene ernst genommen und entsprechend honoriert wurde, um so zur Erhaltung unserer Kulturgüter im ländlichen Raum beizutragen.

Die Mitarbeiter der Gemeinde Cursdorf sind stolz auf das Geleistete und möchten auch anderen kleinen Einrichtungen diesbezüglich Ansporn und Antrieb geben, gleiches zu versuchen.

gez. Frank Eilhauer
Bürgermeister

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Vandalismus an der Snowtubinganlage

Nach langem Suchen haben wir für die Wiederinbetriebnahme und für einen geregelten künftigen Betrieb einen Partner gefunden - die ABS Neuhaus gGmbH.

Mit viel Aufwand und Einsatz wurde die Snowtubinganlage in den vergangenen Monaten wieder ertüchtigt.

Leider gibt es Personen, die diesen Einsatz nicht würdigen und durch Zerstörung und Beschädigung von Material und Anlagenteilen den Aufbauprozess stören.

Auch eine zeitliche Terminisierung zur Wiedereröffnung musste dadurch verschoben werden. Diese Handlungsweise stellt einen Straftatbestand dar, der nicht nur zur Anzeige gebracht wird, sondern gleichzeitig auch die Entwicklung für den Erholungsort Cursdorf bremst und dem Tourismus in der gesamten Region schadet.

Für sachdienliche Hinweise zur Feststellung der Person oder Personen steht die Tourist-Information, Tel 036705/62070 oder info@cursdorf.com zur Verfügung.

gez. Frank Eilhauer
Bürgermeister

Gemeinde Deesbach

Amtlicher Teil

Amtliche Mitteilung

zur Friedhofssatzung der Gemeinde Deesbach

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.07.2022 mit Beschluss-Nr.: 071-09/2022 die Friedhofssatzung der Gemeinde Deesbach, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 29.07.2022 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 02.08.2022 (AZ.: 093.020:05_069_014(22)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Friedhofssatzung der Gemeinde Deesbach öffentlich bekanntgemacht:

Friedhofssatzung der Gemeinde Deesbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Deesbach hat in seiner Sitzung vom 25.07.2022 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Deesbach beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Deesbach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2

Bestattungsbezirk

Bestattungsbezirk Friedhof Deesbach umfasst das Gebiet der Gemeinde Deesbach.

§ 3

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tod Einwohner der Gemeinde Deesbach waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof haben oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Deesbach waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof Deesbach.

- (3) Die Bestattung anderer Personen kann durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 4

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof und Friedhofsteile können vom Friedhofsträger aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.
- (2) Durch die **Schließung** wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt.



(3) Durch die **Aufhebung** geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Grabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie -soweit möglich- dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem aufgehobenen Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Der Friedhof darf in den durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten betreten werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang am Friedhofseingang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten bedarf das Betreten der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhospersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs insbesondere:

- a) das Befahren der Wege/Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu von der Friedhofsverwaltung erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrstühle und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- c) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder ohne vorherige Anzeige beim Friedhofsträger nach § 7 Abs. 1 gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen,
- e) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
- f) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
- g) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) zu betreten,
- i) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 7 Tage vor Durchführung zu beantragen.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung

seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige oder Berechtigungskarte ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 können die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die einheitliche Stelle in der jeweils gültigen Fassung angewandt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen. Die Einäscherung ist innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen; die Asche ist innerhalb von sechs Monaten beizusetzen. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Fristen nach Satz 1 verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, oder sie aus Gründen der Hygiene verkürzen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen/Beauftragten und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(4) Sollen Wertgegenstände mit beigesetzt werden, hat der Einlieferer eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(5) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9

Grabherstellung

(1) Die Gräber werden durch von der Friedhofsverwaltung Beauftragte ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsver-

waltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt bei **Urnenbestattungen** für ein

Urnenwahlgrab	20 Jahre
Anonymes Urnengrab	25 Jahre
Urnengemeinschaftsgrab	25 Jahre
Urnenbeisetzung in Urnenfach Stele	25 Jahre
Urnenbeisetzung Baumbestattung	25 Jahre

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus Urnengräbern in andere Urnengräber sind aus wichtigem Grund innerhalb der Gemeinde möglich.

(3) Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind grundsätzlich nicht zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. In den Fällen des § 28 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 26 Abs. 2 können Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Urnenwahlgrabstätten/Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

(6) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Aufwendungen für die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(8) Der Ablauf der Ruhezeit und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in **Erdbestattungen**

a) Wahlgrabstätten 1-stellig (nur noch Verlängerung möglich)

Urnenbestattungen

b) Urnenwahlgrabstätten 1-stellig und 2-stellig

c) Anonyme Urnenwiese

d) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namenstafel

e) Urnenfach der Urnenstefel (mit Abdeckplatte als Namenstafel)

f) Baumbestattung in Erdröhre (mit Abdeckplatte als Namenstafel)

Ehrengräber

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **20 Jahren** (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, beträgt bei einem **einstelligen Wahlgrab bis zu 2**

Urnen und bei einem **zweistelligen Wahlgrab bis zu 4 Urnen**. Urnenwahlgrabstätten werden in Grabfeldern eingerichtet.

(2) Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine andere Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf den überlebenden Ehegatten,

b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,

c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,

d) auf die Kinder,

e) auf die Stiefkinder,

f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

g) auf die Eltern,

h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,

i) auf die Stiefgeschwister,

j) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben.

(3) Auf das Nutzungsrecht kann grundsätzlich erst nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit des zuletzt Bestatteten verzichtet werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(4) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.

(5) Das Nutzungsrecht beginnt mit Aushändigung der Graburkunde.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der weiteren Ruhezeit wiedererworben worden ist (Verlängerung des Nutzungsrechtes).

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

b) Das Ausmauern von Urnenwahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 14 Anonyme Urnenwiese

(1) Die anonymen Urnenwiesen werden durch die Gemeinde als Friedhofsträger angelegt und unterhalten.

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Nutzungsrecht an jeweils einer Grabstelle für **25 Jahre**. Eine Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(3) Auf den befestigten Flächen vor den anonymen Urnenwiesen dürfen nach Trauerfeiern Blumen, Gestecke oder Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den Nutzungsberechtigten spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Trauerfeier zu entfernen.

(4) Die Angehörigen dürfen bei der Beisetzung der Urne **nicht** anwesend sein. Das Urnenfeld darf durch die Angehörigen **nicht** betreten werden.

§ 15 Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namen

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Belegungsflächen des Friedhofs, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich beigesetzt werden. Sie dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namentlichen Beisetzung von Urnen. Die Urnengemeinschaftsgrabstätten werden durch die Gemeinde als Friedhofsträger angelegt und unterhalten.

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Nutzungsrecht an jeweils einer Grabstelle für 25 Jahre. Eine Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(3) Der Nutzungsberechtigte erwirbt eine Namenstafel auf welcher der Name der/des Verstorbenen sowie das Datum der Geburt und des Todes eingraviert werden. Schriftart und Schriftgröße werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Namenstafel wird durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung am Stein der Urnengemeinschaftsgrabstätte dauerhaft angebracht. Andere als die vom Friedhofsträger zu erwerbenden Namenstafeln sind nicht zulässig.

(4) Auf der befestigten Fläche an der Urnengemeinschaftsgrabstätte dürfen bei Trauerfeiern Blumen, Gestecke oder Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den Nutzungsberechtigten spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Trauerfeier zu entfernen.

(5) Die Angehörigen dürfen bei der Beisetzung der Urne anwesend sein. Das Urnenfeld darf durch die Angehörigen **nicht** betreten werden.

§ 16

Urnenfach in der Urnenstele

(1) Urnenstelen dienen der oberirdischen Beisetzung von Ascheurnen. Die Urnenstelen werden durch die Gemeinde als Friedhofsträger erstellt und unterhalten. Die Urnenstelen sind durch ihre Gestaltung von den sonstigen Anlagen der Friedhöfe abgegrenzt.

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Nutzungsrecht an jeweils einer Grabstelle für **25 Jahre**. Jedes Urnenfach darf durch eine Urne belegt werden. Es besteht die Möglichkeit des Ankaufs von gleichzeitig 2 Urnenfächern einer Stele für Paarbeistattungen. Eine Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist möglich. Im Falle einer weiteren Beisetzung bei Paarbeistattungen ist das Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhefrist der/des zu Bestattenden für **beide** Urnenfächer nachzuerwerben.

(3) Der Nutzungsberechtigte erwirbt eine steinerne Abdeckplatte, die vom Nutzungsberechtigten eigenständig auf seine Kosten **mit Lasertechnik** gestaltet werden kann. Andere als die vom Friedhofsträger zu erwerbenden Abdeckplatten sind nicht zulässig.

(4) Auf der befestigten Fläche vor den Urnenstelen dürfen nach Trauerfeiern Blumen, Gestecke und Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von 4 Wochen nach der Trauerfeier zu entfernen. Auf dem Sockel der Stelen dürfen in begrenztem Umfang Blumen und Gedenkgegenstände abgelegt werden. Dabei ist Rücksicht auf die Nutzungsberechtigten anderer Urnenfächer zu nehmen.

(5) Für das Nutzungsrecht an einem Urnenfach wird eine Graburkunde erteilt.

(6) Die Angehörigen dürfen bei der Beisetzung der Urne anwesend sein.

§ 17

Baumbestattungen

(1) Baumbestattungen dienen der unterirdischen Bestattung von Urnen **in Urnenröhren für 2 Urnen** unter einem Baum. Rechte an dem Baum werden nicht erworben. Der Bereich für Baumbestattungen befindet sich auf der oberen Terasse des Friedhofes.

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Nutzungsrecht an jeweils einer Erdröhre für **25 Jahre**. Jede Erdröhre darf mit bis zu zwei Urnen belegt werden. Eine Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist möglich. Im Falle einer weiteren Beisetzung ist das Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhefrist der/des zu Bestattenden nachzuerwerben.

(3) Der Nutzungsberechtigte erwirbt eine steinerne Abdeckplatte, die vom Nutzungsberechtigten eigenständig auf seine Kosten **mit Lasertechnik** gestaltet werden kann. Andere als die vom Friedhofsträger zu erwerbenden Abdeckplatten sind nicht zulässig.

(4) Auf der Fläche an der Erdröhre dürfen nach Trauerfeiern und zu anderen Gelegenheiten Blumen, Gestecke und Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den Nutzungsberechtigten jeweils innerhalb von 4 Wochen zu entfernen.

(5) Für das Nutzungsrecht an einer Grabstelle (Erdröhre) wird eine Graburkunde erteilt.

(6) Die Angehörigen dürfen bei der Beisetzung der Urne anwesend sein.

§ 18

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen ausschließlich der Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden. Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 0,80 m Höhe **0,14 m**. Höhere Grabsteine bedürfen einer Ausnahmegegenehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Eine Abdeckung der Grabstätte durch liegende Grabsteine ist zulässig.

(3) Einfassungen aus Stein dürfen bei allen Grabarten mit einer Mindeststärke von **5 cm** erstellt werden.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit/Verkehrssicherheit erforderlich ist.

(5) An Grabmalen und sonstigem Grabzubehör dürfen unauffällige Firmenzeichen eine Größe von 8 cm x 5 cm nicht übersteigen.

(6) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung der Gestaltungsvorschriften für vertretbar hält, kann er abweichend von der Vorschrift Abs. (2) bis (5) auch sonstige bauliche Anlagen im Einzelfall zulassen (schriftlicher Antrag und Bestätigung sind erforderlich).

§ 21

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

(1) Auf **Urnengrabstätten** sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

b) Auf **Urnenwahlgrabstätten**:

1. stehende Grabmale:

- Bei einstelligen Urnenwahlgräbern
Grundriss bis 0,80 m x 0,80 m, Höhe bis 0,80 m
- Bei zweistelligen Urnenwahlgräbern
Grundriss bis 1,00 m x 0,80 m, Höhe bis 0,80 m

2. liegende Grabmale:

- bei einstelligen Urnenwahlgräbern
Grundriss bis 0,80 m x 0,80 m
- bei zweistelligen Urnenwahlgräbern
Grundriss bis 1,00 m x 0,80 m

(2) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 20 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 2 im Einzelfall zulassen. Er kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage besondere Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 22

Genehmigung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind mit Ausnahme von Absatz 6 genehmigungspflichtig. Dies gilt nicht für das Anbringen einer neuen Inschrift.

(2) Der Antragssteller hat bei allen Grabstätten die Graburkunde vorzulegen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind in besonderen Fällen Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen oder Modelle beizubringen.

(3) Bei der ergänzenden Anbringung eines QR-Codes muss auf dem Grabmalantrag bestätigt werden, dass der Antragsteller für den Inhalt verantwortlich ist und dies für die Dauer der Ruhezeit bleibt.

(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung errichtet worden ist.

(6) Nicht genehmigungspflichtig sind provisorischen Grabmale als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze mit einer Größe bis zu 0,50 m Breite und 0,90 m Höhe; diese dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(7) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Grabmale und bauliche Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Ist die/der Berechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

(8) Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen und vorläufig einlagern. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 23 Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

§ 24 Standsicherheit von Grabmalen

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen - TA Grabmal“ in der jeweils geltenden Fassung oder der „Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern“ in der jeweils geltenden Fassung so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 20. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 20 Abs.2.

§ 25 Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind in der Regel jährlich zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Verantwortlich ist insoweit bei allen Grabstätten der Inhaber der Graburkunde.

(2) Wird eine Gefährdung der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon festgestellt, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, das Abstürzen von Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund der Pflichtversäumnisse nach den Absätzen 1 und 2 verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 26 Entfernung

(1) **Vor** Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen und baulichen Anlagen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) **Nach** Ablauf der Nutzungszeit bei Grabstätten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und

sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des ehemals Berechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Herrichtung und Instandhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 ff. hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst herrichten und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde als Friedhofsträger. Entsprechendes gilt auch für anteilige Flächen an anonymen Urnenwiesen und Urnengemeinschaftsgrabstätten, der Urnenstelen und der Baumbestattung. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

(7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 28 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall

- die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen lassen und
- Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Ver-

antwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

(4) Der Nutzungsberechtigte nach § 27 Absatz 3 ist in den Anforderungen auf die für ihn maßgeblichen Konsequenzen nach Absatz 1 und im Entziehungsbekleid auf die Folgen des § 26 Absatz 2 hinzuweisen.

VIII. Trauerfeiern

§ 29

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 30

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31

Haftung

Das Betreten des Friedhofes und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
- c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,
 5. lärmt, spielt oder lagert
 6. abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
 7. Druckschriften verteilt,
 8. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 9. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 10. Tiere mitbringt, ausgenommen Behindertenbegleithunde,
- d) entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- e) entgegen § 7 einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof nachgeht,
- f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung nach § 11 Abs. 2 vornimmt,
- g) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nach § 20 und § 21 nicht einhält,
- h) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung nach § 22 errichtet oder verändert,
- i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nach § 26 Abs. 1 entfernt,

- j) Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabausstattungen entgegen den §§ 24 und 25 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
- k) Chemische Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel entgegen § 27 Abs. 7 verwendet,
- l) Grabstätten entgegen den § 27 Abs. 8 bepflanzt,
- m) Grabstätten nach § 28 vernachlässigt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 33

Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Deesbach verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Gemeinde Deesbach vom 06.02.2013 außer Kraft.

Deesbach, den 30.08.2022

Gemeinde Deesbach

gez. Böhm

Bürgermeisterin

Siegel

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Deesbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 9/ 37. Woche (04. Jahrgang) vom 16.09.2022.

Amtliche Mitteilung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Deesbach

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.07.2022 mit Beschluss-Nr.: 072-09/2022 die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Deesbach, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 29.07.2022 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 02.08.2022 (AZ.: 093.020:05_039_014(22)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 5 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Deesbach öffentlich bekanntgemacht:

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Deesbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Deesbach hat in seiner Sitzung vom 25.07.2022 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), und des § 33 der Friedhofsatzung der Gemeinde Deesbach vom 30.08.2022, folgende Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Deesbach beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsatzung der Gemeinde Deesbach werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:

- a) Bei Erstbestattungen
 1. Der Ehegatte
 2. Der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
 3. Die Kinder
 4. Die Eltern
 5. Die Geschwister
 6. Die Enkelkinder
 7. Die Großeltern
 8. Die Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 9. Die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben

Kommen mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren vor, Beauftragte gehen den Angehörigen vor.
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller
 - c) Wer in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen bei der Friedhofsverwaltung oder über einen Bestatter beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Die Gebührenschildner ist in jedem Falle zu tragen
- a) vom Antragsteller
 - b) von derjenigen Person, die sich der Gemeinde Deesbach gegenüber schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschildner

- (1) Die Gebührenschildner entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme von Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131) in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

- (1) Erdbestattungen dürfen auf dem Friedhof Deesbach nicht vorgenommen werden.
- (2) Urnenbeisetzungen in Urnengrabstätten, Urnengemeinschaftsgrabstätten, anonyme Urnenwiese und in Erdgrabstätten **82 Euro**
- (3) Urnenbeisetzungen in Urnenstele und in Erdröhre bei Baumbestattungen **66 Euro**

§ 6 Grabnutzungs- und Grabverlängerungsgebühr

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Der Erwerb von Kinderreihengrabstätten und Wahlgräbern ist nicht möglich.
 - b) Urnenwahlgrab 1-stellig (2 Urnen) **340,00 Euro für 20 Jahre**
 - c) Urnenwahlgrab 2-stellig (4 Urnen) **700,00 Euro für 20 Jahre**

- d) Anonyme Urnenwiese (1 Urne) **105,00 Euro für 25 Jahre**
Der Betrag wird als Einmalbetrag erhoben. Darin enthalten sind die Kosten für die Friedhofsunterhaltung und die abschließende Entfernung der Urne.
 - e) Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namen (1 Urne) **343,75 Euro für 25 Jahre**
Der Betrag wird als Einmalbetrag erhoben. Darin enthalten sind die Kosten für die Friedhofsunterhaltung und die abschließende Entfernung der Urne.
Die Namenstafel wird durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung erstellt und angebracht. Die Kosten für die Namenstafel werden mit dem Gebührenbescheid an den Nutzungsberechtigten weiterberechnet. Es gilt der jeweilige Preis des Beauftragten.
 - f) Urnenfach der Urnenstele **340,25 Euro für 25 Jahre** für (1 Urne)
 - g) 2 Urnenfächer der Urnenstele bei Paarbeisetzungen (2 Urnen) **680,50 Euro für 25 Jahre**
Der Betrag für Urnenfächer wird als Einmalbetrag erhoben. Darin enthalten sind die Kosten für das Anbringen der gestalteten Abdeckplatte, die Friedhofsunterhaltung, die abschließende Entfernung und Entsorgung der Urne und der Abdeckplatte.
Die Abdeckplatte ist durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten in Lasertechnik zu gestalten und wird durch den Bauhof angebracht.
 - h) Baumbestattung in der Erdröhre mit Abdeckplatte (2 Urnen) **811,50 Euro für 25 Jahre**
Der Betrag wird als Einmalbetrag erhoben. Darin enthalten sind die Kosten für das Anbringen der gestalteten Abdeckplatte, die Friedhofsunterhaltung, die abschließende Entfernung und Entsorgung der Urne, der Erdröhre und der Abdeckplatte.
Die Abdeckplatte als Namenstafel ist durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten in Lasertechnik zu gestalten und wird durch den Bauhof angebracht.
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Wahlgrab 1-stellig für bestehende Grabstellen **34,00 Euro/Jahr**
 - b) Urnenwahlgrab 1-stellig **17,00 Euro/Jahr**
 - c) Urnenwahlgrab 2-stellig **35,00 Euro/Jahr**
 - d) Anonyme Urnenwiese keine Verlängerung möglich
 - e) Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namen keine Verlängerung möglich
 - f) Urnenfach der Urnenstele (1 Urne) **11,85 Euro/Jahr**
 - g) 2 Urnenfächer bei Paarbeisetzungen (2 Urnen) **23,70 Euro/Jahr**
 - h) Baumbestattung in der Erdröhre (2 Urnen) **26,50 Euro/Jahr**

§ 7 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte (Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterial, Einfassungen und Gewächsen) nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wahlgrab 1-stellig **160,00 Euro**
- b) Urnenwahlgrab 1-stellig **130,00 Euro**
- c) Urnenwahlgrab 2-stellig **130,00 Euro**

- (2) Für die Entfernung einer Urne (Aufgraben und Verschließen der Grabstätte) wird eine Gebühr von **25 Euro je Urne** erhoben.

§ 8 Friedhofsunterhaltungsgebühr

- Von den Nutzungsberechtigten der Wahlgräber und Urnenwahlgräber wird eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beinhaltet anteilig den Wasserverbrauch, Grünschnitt, Laubentsorgung, Müllentsorgung sowie eine jährliche Standsicherheitsprüfung. Die Gebühr beträgt **10,00 Euro/Jahr**.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Deesbach vom 20.11.2001 außer Kraft.

Deesbach, den 30.08.2022

Gemeinde Deesbach

gez. Böhm

Bürgermeisterin

Siegel

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Deesbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 9/ 37. Woche (04. Jahrgang) vom 16.09.2022.

Amtliche Mitteilung zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Deesbach

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.07.2022 mit Beschluss-Nr.: 070-09/2022 die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Deesbach, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 29.07.2022 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 02.08.2022 (AZ.: 093.020:05_037_014(22)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 5 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Gemeinde Deesbach öffentlich bekanntgemacht:

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Deesbach

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBl. S. 87), der §§ 22 Abs. 4 und § 48 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Deesbach in seiner Sitzung am 25.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

1) Vorbehaltlich des § 2 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitigen Hilfeleistungen nach § 4 Abs. 1 ThürBKG grundsätzlich unentgeltlich.

2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Deesbach Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die Anlage 1 - Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Deesbach - und die Anlage 2 - Verzeichnis der Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Deesbach - sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.

2) Gebührenpflicht besteht für alle Einsatzmaßnahmen nach § 22 ThürBKG (Brandsicherheitswache)

3) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere

- a) überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen,
 - b) die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 - c) die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern oder bei sonstigen Institutionen.
- 4) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr, des Schadens oder aus sonstigen nicht von der Gemeinde Deesbach zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Schuldner

1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.

2) Gebührensschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter im Sinne des § 22 Abs. 1 ThürBKG und wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

3) Mehrere Kosten- und Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

1) Der Kostenersatz und die Gebühren für Einsätze werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

2) Maßgeblich für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle viertel Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.

4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung, an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätze sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände entstandenen Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten. Ebenfalls in den Sachkosten enthalten ist die zurückgelegte Einsatzstrecke der Fahrzeuge.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) Die Selbstkosten der Gemeinde für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H. für die Lagerhaltung,
- b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten und unbrauchbar gewordenen Geräten und Ausrüstungsgegenstände:
die Reparatur und Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
- c) Notwendige Leistungen durch Dritte

- d) Selbstkosten der Gemeinde Deesbach für Ersatzleistungen der Einsatzkräfte und für Entgelte nach § 14 ThürBKG für vom Einsatzleiter veranlasste Leistungen Dritter zur Bewältigung des Einsatzes und zur Verpflegung der Einsatzkräfte

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- 1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG und Gebühren nach § 22 ThürBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.
- 2) Der Anspruch auf Gebühren für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung.
- 3) Die zu erstattenden Kosten und die Gebührenschild sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- 4) Die Gemeinde Deesbach ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6

Billigkeitsklausel

Die Gemeinde Deesbach kann Kostenersatz- oder Gebührenansprüche im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des Falles unbillig wäre.

§ 7

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Deesbach“ vom 17.08.2011 außer Kraft.

Deesbach, den 30.08.2022
 Gemeinde Deesbach
 gez. Böhm
 Bürgermeisterin

-Siegel-

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Deesbach
 Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus Personalkostentarif (Nr. 1), dem Sachkostentarif (Nr. 2) und den Materialkosten (Nr. 3) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Die Einsatzzeit wird auf volle Viertelstunden aufgerundet.

Einsatzkraft

(Kostensatz je Stunde Einsatzzeit) **16,00 Euro**

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Die Einsatzzeit wird auf volle Viertelstunden aufgerundet. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet, ebenso enthalten sind Kosten für die zurückgelegte Wegstrecke.

Löschfahrzeug TSF-W

(Kostensatz je Stunde Einsatzzeit) **57,00 Euro**

3. Materialkosten

Die Kosten für verbrauchtes Material z.B. Ölbindemittel, Schaummittel und Löschpulver werden nach den aktuellen Bezugspreisen bzw. Tagespreisen zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H. und deren Entsorgung berechnet.

Deesbach, den 30.08.2022
 Gemeinde Deesbach
 gez. Böhm
 Bürgermeisterin

-Siegel-

Anlage 2

Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Deesbach

Die Gebühr für freiwillige Leistungen der Feuerwehr setzt sich aus Personalgebühren (Nr. 1), den Sachgebühren (Nr. 2) und den Materialgebühren (Nr. 3) zusammen.

1. Personalgebührentarif

Personalgebühren werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Die Einsatzzeit wird auf volle Viertelstunden aufgerundet.

Einsatzkraft

(Gebührensatz je Stunde Einsatzzeit) **16,00 Euro**

Brandsicherheitswache

(Gebührensatz je Stunde Einsatzzeit) **16,00 Euro**

2. Sachgebührentarif

Die Sachgebühren werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Die Einsatzzeit wird auf volle Viertelstunden aufgerundet. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet, ebenso enthalten sind Gebühren für die zurückgelegte Wegstrecke.

Löschfahrzeug TSF-W

(Gebührensatz je Stunde Einsatzzeit) **57,00 Euro**

3. Materialgebühren

Die Gebühren für verbrauchtes Material z.B. Ölbindemittel, Schaummittel und Löschpulver werden nach den aktuellen Bezugspreisen bzw. Tagespreisen zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H. und deren Entsorgung berechnet.

Deesbach, den 30.08.2022

Gemeinde Deesbach
 gez. Böhm
 Bürgermeisterin

-Siegel-

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Deesbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 9/ 37. Woche (04. Jahrgang) vom 19.09.2022.

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Arbeitseinsatz Feuerwehr Deesbach

Am 06. August konnten unsere Feuerwehrkameraden Marcel, Justine, Frank, Jürgen und Heiko endlich unser Großprojekt „Feuerlöschteich“ in Angriff nehmen. Sie rückten dem Schlamm mit einem Bagger zu Leibe.





Die Arbeiten sind notwendig geworden, damit der Sanierungsbedarf für den Feuerlöschteich ermittelt werden kann.



Unsere Feuerwehrleute waren mit solchem Eifer dabei, dass sie gleich noch im Kräutergarten und am Spielplatz Jugendtreff Hand anlegten.



Hier soll voraussichtlich im September/ Oktober ein neues Spielgerät aufgestellt werden.

Dieses wird durch eine Förderung des Landkreises unterstützt. Der Eigenanteil am Spielgerät wird über die Gemeinde finanziert.

Im Namen des Gemeinderates möchten wir uns bei allen fleißigen Helfern bedanken. Danke, ihr seid Spitze!

Claudia Böhm
Bürgermeisterin

Gemeinde Katzhütte

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 23. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Katzhütte am 17.08.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 123-23/2022 vom 17.08.2022

Beratung und Beschlussfassung Erklärung zum Glasfaserausbau Telekom

Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 124-23/2022 vom 17.08.2022

Information über Eilentscheidung der Bürgermeisterin sowie Beratung und Beschlussfassung zur Klageerhebung der Gemeinde Katzhütte gegen das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt (Gegenstand der Klage ist der Bescheid des LRA vom 22.06.2022)

Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 125-23/2022 vom 17.08.2022

Beratung und Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 126-23/2022 vom 17.08.2022

Beratung und Beschlussfassung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Katzhütte

Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 127-23/2022 vom 17.08.2022

Beratung und Beschlussfassung energetische Sanierung Straßenbeleuchtung Oelzer Straße

Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 128-23/2022 vom 17.08.2022

Beratung und Beschlussfassung zur Hauptsatzung der Gemeinde Katzhütte

Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 129-23/2022 vom 17.08.2022

Beratung und Beschlussfassung zur Geschäftsordnung der Gemeinde Katzhütte

Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 130-23/2022 vom 17.08.2022

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe einer Streusalzlieferung

Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 131-23/2022 vom 17.08.2022

Beschluss zur Erweiterung des Umfangs der Wohnungsverwaltung der gemeindeeigenen Wohnungen in Katzhütte durch die GIV - Gesellschaft für Immobilienentwicklung und -vertrieb mbH

Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Am 17.08.2022 wurden im nicht öffentlichen Teil der 23. Sitzung 1 Beschluss gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. R. Geyer
Bürgermeisterin

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Pilzberatung in Katzhütte

Trotz des Dürresommers 2022 werden auch in der Schwarzatalregion in den Herbstwochen wieder Pilze sprießen und Pilzfreunden ihre Körbchen füllen. Doch aufgepasst beim Sammeln: Neben schmackhaften Speisepilzen gibt es auch ungenießbare und sogar tödlich giftige Pilzarten, die ihren essbaren Doppelgängern täuschend ähnlich sehen.

Wer also nicht zu 100 Prozent sicher ist, dass die gesammelten Pilze tatsächlich essbar sind, sollte zur Pilzberatung gehen. Jedes Jahr können Pilzfreunde auf diese Weise vor dem Verzehr gammliger oder giftiger Pilze bewahrt werden.

In Katzhütte begutachtet Claudia Hämmerling gern kostenlos die vorgelegten Pilzfunde.

Da die Pilzberatung ehrenamtlich erfolgt und es keine festen Sprechzeiten gibt, vereinbaren Sie bitte einen Termin. Entweder unter 0176 32249902 oder unter claudia-haemmerling@web.de.

In der Hauptsaison bietet die Pilzsachverständige für interessierte Anfänger und Fortgeschrittene Pilzwanderungen an. Voraussetzung für eine Teilnahme sind Respekt vor der Natur, gesunde Beine, bequemes Schuhwerk und Spaß an Pilzen. Die Teilnahmegebühr beläuft sich auf 15,-€ pro Person. Das Geld wird zu 100% an die ThAM (Thüringer Arbeitsgemeinschaft Mykologie) gespendet.

Schulen / Kindereinrichtungen

AWO Kindergarten „Zwergenparadies“ Katzhütte

Sonnenfest mit Regeneinlage

Am Samstag, den 20.08.2022, feierten wir Kinder aus dem AWO Kindergarten „Zwergenparadies“ Katzhütte unser diesjähriges Sonnenfest.

Wir ließen uns vom Wetterbericht nicht die gute Laune verderben - schließlich wurde der für den Sonnabend angekündigte Regen von Mensch und Natur sehnsüchtig erwartet. Nach einem Regenguss kam dann doch die Sonne zum Besuch vorbei. Na klar, zum „Sonnenfest“ musste sie sich schließlich zeigen und so konnten wir bei Sport, Spiel und Popcorn einen schönen Nachmittag verbringen. Zum Aufbauen der Slack-Linie war es leider zu nass.

Großen Anklang fand das Kinderschminken - fast alle Kinder ließen sich mit fantastischen Motiven bemalen, verzaubern und hatten viel Spaß. Das DJ-Vater-Sohn-Gespann heizte mächtig ein und es herrschte bald eine ausgelassene Stimmung.

Dass uns zum Schluss doch noch eine Regenusche überraschte, war überhaupt nicht schlimm. Wir haben unser „Sonnenfest“ als schöne sonnengelbe Veranstaltung genossen.

Das lag vielleicht auch am geforderten „Dresscode“.



Zum Abschluss unseres Farbenprojektes hatten wir uns nämlich für dieses Sonnenfest das Erscheinen unserer Gäste im Dresscode gewünscht. Alle machten mit! Jeder der Anwesenden trug mindestens ein Bekleidungsstück in GELB! Und damit strahlten alle - natürlich auch aufgrund der fröhlichen Atmosphäre an diesem Sonnabend. Danke an alle, die uns unterstützt haben und mit uns gefeiert haben!

Viele Grüße von den Kindern und dem Erzieher-Team aus dem AWO Kindergarten Katzhütte

Einladung zum Kindergarten-Luft-schnuppern



Liebe Kinder und Eltern,

das Team des AWO Kindergartens „Zwergenparadies“ Katzhütte lädt herzlichst zum Schnuppern ein.

Ab 31.08.22 können sich Kindergartenneulinge 14-tägig, von 15.00-16.00Uhr, in unseren Räumlichkeiten und im Außenbereich umsehen und den Kindergarten in Begleitung einer Erzieherin kennenlernen.

Probespielen ist erwünscht! 😊



Die Eltern können alle Fragen an die Erzieherin stellen, die ihnen auf dem Herzen liegen. Informationen zu Betreuungs- und Bildungsangeboten inbegriffen.

Wir freuen uns auf Sie!

Gemeinde Meura

Amtlicher Teil

Amtliche Mitteilung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Meura für das Haushaltsjahr 2022

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.07.2022 mit Beschluss-Nr.: 2022/040 die Haushaltssatzung 2022, den Haushaltsplan 2022 mit seinen Anlagen und mit Beschluss-Nr.: 2022/039 den Finanzplan 2022 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

Mit Schreiben vom 10.08.2022 wurden die o. g. Beschlüsse dem Landratsamt Saalfeld - Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese erteilte die rechtsaufsichtliche Genehmigung mit Schreiben vom 24.08.2022 (Az.: 093.902:51_055(21)_1-03/nheu).

Entsprechend der Vorschriften des § 55 in Verbindung mit § 57 und § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist die Haushaltssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 04.10.2022 bis zum 18.10.2022 zu den üblichen Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ in der Dienststelle Sitzendorf, Hauptstr. 34, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208 und in der Dienststelle Stadt Schwarzatal OT Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal, Zimmer 8a zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Meura für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Meura folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit

1.178.415 EUR
1.178.415 EUR

und
im Vermögenshaushalt
 in den Einnahmen 337.925 EUR
 und Ausgaben mit 337.925 EUR
 ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|-----------------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 405 v.H. |

2. Gewerbesteuer

400 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **196.402 EUR** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der beigefügte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2022** in Kraft.

Meura, den 29.08.2022

gez. K. Amberg

Bürgermeisterin der Gemeinde Meura

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Meura schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Rohrbach

Amtlicher Teil

Wir laden ein zur Bürgerversammlung

am 11.10.2022 um 19.00 Uhr -

Gaststätte zum Auerhahn in Rohrbach

Wir möchten über die Arbeit und verschiedene Anliegen in und rund um unsere Gemeinde informieren und diskutieren.

Gemeinderat Rohrbach

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 12. Sitzung Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach am 15.08.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 041-12/2022 vom 15.08.2022

Beratung und Beschlussfassung der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis: Ja: 6, Nein: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr. 042-12/2022 vom 15.08.2022

Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Gemeinde Rohrbach für das Haushaltsjahr 2022

Abstimmungsergebnis: Ja: 7, Nein: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 043-12/2022 vom 15.08.2022

Beratung und Beschlussfassung zum Finanzplan und Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2022 - 2025

Abstimmungsergebnis: Ja: 7, Nein: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 044-12/2022 vom 15.08.2022

Beratung und Beschlussfassung Sportstättenförderung

Abstimmungsergebnis: Ja: 7, Nein: 0, Enthaltung: 0

Nicht öffentlicher Teil

Am 15.08.2022 wurden im nicht öffentlichen Teil der 12. Sitzung 0 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Carmen Schachtzabel

Bürgermeisterin

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Ein herzliches Dankeschön für die große Hilfe

Auch in diesem Sommer mussten wir gleich mehrfach erfahren, wie wichtig unsere freiwilligen Feuerwehren sind. Bei allen Bränden und Gefahrensituationen, in und um Rohrbach und Umgebung, konnte durch den großartigen und schnellen Einsatz der freiwilligen Helfer viel Schlimmeres verhindert werden.

Wir möchten uns bei Euch allen ganz herzlich für Euern unermüdlichen Einsatz bedanken.

Mit großem Respekt vor Eurer freiwilligen Arbeit zu jeder Tag- und Nachtzeit!

Gemeinderat Rohrbach im Namen aller Einwohner

Veranstaltungen

Hoffest in Rohrbach

Zur feierlichen Einweihung des neu sanierten Gemeindehofes möchte der Heimatverein Rohrbach zu einem Hoffest einladen!

Wo? Gemeindehof Rohrbach
Wann? Am 24.09.2022 - ab 15.00 Uhr.
Was? Essen, Trinken, Tombola, Live Musik und hoffentlich jede Menge Spaß
Wer? Jeder der Lust am Feiern hat!

Wir freuen uns auf Euch - Heimatverein Rohrbach

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de

Stadt Schwarzatal

Amtlicher Teil

Bericht der Bürgermeisterin zur Sitzung des Stadtrates am 16.08.2022

Besuch Ministerin

Am 26.07. hat im Rahmen ihrer Sommertour die Thüringer Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft, Frau Karawanskij, das Schwarzatal besucht.

Auf dem Programm standen eine Fahrt mit der Bergbahn und dem Olitätenwagen, der Besuch des Fröbelmuseums sowie ein kurzer Abstecher zum Fröbelturm.

Ein besonderes Augenmerk lag außerdem auf den Wasserfrische-Projekten der IBA und der Stadt Schwarzatal in Obstfelderschmiede und in Schwarzmühle.

Geländer Blumenau

Die Erneuerung des Geländers in der Blumenau in Mellenbach-Glasbach durch das Straßenbauamt (unter finanzieller Beteiligung der Landgemeinde) ist größtenteils abgeschlossen.

Die noch fehlenden Endfelder wurden in ihrer Ausführung vor Ort besprochen und aufgemessen. Die Endfelder werden jetzt maßgenau gefertigt und voraussichtlich im November montiert.

Baumaßnahmen

Ein Teil der geplanten Investitionen aus dem Vermögenshaushalt sind inzwischen umgesetzt bzw. Aufträge sind erteilt (z.B. die Instandsetzung der Meuselbacher Kuppe, die Tore in der FFW Lichtenhain, die Gemeinschaftsgrabanlage in Lichtenhain, die Planung für das NARVA-Gelände oder das Parkett im Vereinshaus Hirsch).

Für weitere Baumaßnahmen haben die Submissionen stattgefunden. Die Beschlüsse zur Vergabe stehen heute auf der Tagesordnung.

Für die Kleinsportanlage in Meuselbach-Schwarzmühle ist jetzt der Zuwendungsbescheid über 31.655 € eingegangen. Jetzt gilt es, schnellstmöglich auszuschreiben in der Hoffnung, eine Baufirma zur Umsetzung des Vorhabens in der vorgegebenen Frist zu finden.

Waldbrandgefahr

Zu den Brandwachen auf der Meuselbacher Kuppe und dem Fröbelturm wurde vielfach berichtet.

Ich möchte es nicht versäumen, auch an dieser Stelle den Freiwilligen noch einmal recht herzlich zu danken, die sich bereiterklärt haben, solche Wachen zu übernehmen.

Ein Dankeschön geht auch an Herrn Bock von der Verwaltungsgemeinschaft und an Herrn Hassenstein, die von der Idee bis zur Umsetzung und Organisation ausgesprochen aktiv waren.

Beschlüsse des Stadtrates

In der 24. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schwarzatal am 16.08.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 185-24/2022 vom 16.08.2022

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe einer Bauleistung, Abriss der alten Brücke in Glasbach

Abstimmungsergebnis: Ja: 13, Nein: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 186-24/2022 vom 16.08.2022

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe einer Bauleistung, Instandsetzung/Reparatur eines Teilstückes der Deesbacher Straße

Abstimmungsergebnis: Ja: 13, Nein: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 187-24/2022 vom 16.08.2022

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe einer Bauleistung, Wegeinstandsetzung unbefestigte Wege

Abstimmungsergebnis: Ja: 13, Nein: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 188-24/2022 vom 16.08.2022

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe einer Bauleistung, Wegebaumaßnahme auf dem Friedhof in Meuselbach-Schwarzmühle

Abstimmungsergebnis: Ja: 13, Nein: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 189-24/2022 vom 16.08.2022

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe einer Bauleistung, Neugestaltung Spielplatz in Meuselbach-Schwarzmühle

Abstimmungsergebnis: Ja: 12, Nein: 0, Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 190-24/2022 vom 16.08.2022

Beratung und Beschlussfassung des Leasingangebotes für die Neuanschaffung Multicar

Abstimmungsergebnis: Ja: 13, Nein: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 191-24/2022 vom 16.08.2022

Beratung und Beschlussfassung über die Veräußerung des Flurstücks Gemarkung Glasbach, Flur 1, Flurstück 15/8

Abstimmungsergebnis: Ja: 13, Nein: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 192-24/2022 vom 16.08.2022

Beratung und Beschlussfassung zur Zweckvereinbarung der Drehleiter FFW zwischen dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und der Stadt Schwarzatal

Abstimmungsergebnis: Ja: 13, Nein: 0, Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Am 16.08.2022 wurden im nicht öffentlichen Teil der 24. Sitzung 0 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Kathrin Kräupner
Bürgermeisterin

Nichtamtlicher Teil

Stadt Schwarzatal

Vereine und Verbände

Sommerfrische-Tag im Schwarzatal / Ortschaft Mellenbach-Glasbach

Am 21.08.22 fand unser diesjähriger Sommerfrische-Tag im Schwimmbad Mellenbach-Glasbach statt. Es war eine von vielen Veranstaltungen im Schwarzatal unter dem Sommerfrische-Motto. Es soll damit an die traditionelle Sommerfrische erinnert und diese wiederbelebt werden.

Auf Initiative des Ortschaftsrates gestalteten der Feuerwehrverein und der Carnevals-Verein eine niveauvolle Veranstaltung zur Freude aller Mellenbacher und Gäste.

Badewannenrennen und Hüpfburg gehörten ebenso zum Programm wie der Auftritt unserer Kindertanzgruppe unter der Leitung von Frau Sina Göritzer. Die Veranstaltung wurde musikalisch umrahmt. Unsere Thüringer-Bratwurst durfte selbstverständlich nicht fehlen. Auch war uns der Wettergott wohl gesonnen, so dass sich alle Besucher über einen wunderschönen Tag freuen konnten.

Dank gehört auch unseren beiden Bademeistern Karli Köhler und Lars Grimm sowie allen Helfern, die zum Gelingen des Festes beigetragen haben.

In der Hoffnung auf noch stärkere Resonanz bei unseren Ortsbürgern, wird auch im nächsten Jahr wieder ein Sommerfrische-Tag stattfinden.

Anmerkung: Am Dienstag, dem 20. September, findet im Rahmen des Kindertages, der in Thüringen ein Feiertag ist, ein großes Kinderfest auf dem Sportplatz Mellenbach statt, wozu der CVM herzlich einlädt.

D. Lödel
Ortschaftsrat Mellenbach-Glasbach

Gemeinde Schwarzburg

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Nachruf

Die Gemeinde Schwarzburg trauert um

Herrn Burkhard Leißner

Burkhard Leißner war langjährig als ehrenamtlicher Wegewart in der Gemeinde aktiv. Er war durch seine ehrliche und verlässliche Art sehr geschätzt und anerkannt.

Mit seinen Ideen, Wissen und Engagement hat er das Vorankommen in der Gemeinde Schwarzburg maßgeblich mitgeprägt.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Seiner Familie gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

Heike Printz

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwarzburg
und die Mitglieder des Gemeinderates



Veranstaltungen

Kirmesverein Oberweißbach e.V.

Der Kirmesverein Oberweißbach e.V. gibt allen Bürgern und Gästen kund und zu wissen, dass in diesem Jahr wieder eine ganze Kirmeswoche vorbereitet worden ist.



Unsere Termine:

Zeltkirmes vom 08.10. - 15.10.2022
243 Jahre Kirchweih 53 Jahre Kirmesverein

Samstag 08.10. Kirmestanz

20:00 Uhr Eröffnungstanzabend
mit der **“Kirsch-Formation”**

Sonntag 09.10.

10:00 Uhr Festgottesdienst
mit dem Kirmesverein in der **“Hoffnungskirche”**

Dienstag 11.10.

14:00 Uhr Kinderkirmes mit dem Jugendförderverein,
Spaß, Spiel, Hüpfburg, Kinderkarussell
16:00 Uhr Puppentheater
19:00 Uhr Laternenumzug Treffpunkt Festzelt
finanziert durch örtliche Gewerbetreibende

Donnerstag 13.10.

10:50 Uhr Festzelt geöffnet
Original Weißbacher Scharpsch
Ab 10 Stück Vorbestellung erbeten!
Scharpsch-Hotline 01522 5807559

19:00 Uhr Mundartstammtisch

Samstag 15.10.

08:30 Uhr Kirmesständchen
von der Gräflichen Burg bis in's Tal der Liebe
mit den **Rehbachtalern**
20:00 Uhr Nachkirmestanz mit **“Abgerockt”**

Alle Veranstaltungen finden im beheizten Festzelt an der Feuerwehr O'bach statt!

Wir erwarten ergebenst Ihren Besuch!

Allen Gewerbetreibenden und Einzelpersonen sei an dieser Stelle ein großes Dankeschön ausgesprochen für die finanzielle Unterstützung zur Ausgestaltung der Kinderkirmes.

**Getreu dem wahren Wort der Alten,
Einigkeit wird uns erhalten,
sei das Bestreben immerfort,
ONSE KERMSE für unsren Heimatort.**

Kirmesverein Oberweißbach e.V.
K-P Walther

Veranstaltungen

Liebe Schwarzburger, liebe Einwohner des Schwarzatals,

die Corona-Pandemie hat uns als Menschen sowie alle Bereiche des Lebens stark beeinflusst und vieles auf den Prüfstand gestellt. Auch das Vereinsleben ist davon betroffen. Mitglieder sind eingetreten, ausgeschieden oder haben sich umorientiert. Mancher Verein musste sich auflösen.

In Schwarzburg bedeutet das konkret, dass der junge Teil der Bevölkerung aufgefordert ist, getreu dem Motto „Wer feiern kann, kann auch arbeiten“, die Kirmes in ihre Hand zu nehmen.

2022 wird nun der eigens für diese Traditionsveranstaltung gegründete Kirmesverein die Kirmes organisieren und mit professioneller Unterstützung ausrichten. Dabei können die jungen Mitglieder Ihre Ideen und Wünsche verwirklichen. Das wird Chance und Herausforderung zugleich sein. Doch genau das macht es aus und gibt Raum als Team zu wachsen.

Schauplatz wird hinsichtlich der Umsetzung einer Open-Air-Kirmes und eventueller Corona-Schutzmaßnahmen das Gelände der ehemaligen Jugendherberge sein.

Von der Idee bis zur Vereinsgründung wurde stets auf eine offene Kommunikation innerhalb der Dorfgemeinschaft geachtet. Wir schätzen sehr, dass viele Helfer aus dem Ort sowie aus anderen Vereinen hinter uns stehen und Ihre Unterstützung zugesagt haben. Das bestärkt uns in unserer Entscheidung eine Veranstaltung solchen Ausmaßes zu bewältigen.

Der Verein übernimmt ein verantwortungsvolles Erbe. Die Erwartungen einiger Gäste werden sehr hoch sein, denn die ehemalige Kirmesgesellschaft hat über viele Jahre eine tolle Arbeit geleistet, dessen sind wir uns bewusst. Wir werden an Traditionen festhalten, aber wollen auch Neues schaffen.

**Wir freuen uns, mit Euch dieses
wunderbare Festwochenende
vom 23.09. - 25.09. feiern zu dürfen.**

23.09. - 25.09.22
140. Traditionskirmes
Schwarzburg

Freitag, 23.09

ab 17:00 Uhr Ausgraben der Kirmes an der **Jugendherberge**

ab 18:00 Uhr Festgottesdienst in der **Talkirche**

ab 19:00 Uhr Fackelumzug ab der **Feuerwehr**

ab 20:00 Uhr Feuerschalenromantik & Gitarrenklänge an der **Jugendherberge**

Samstag, 24.09

ab 12:30 Uhr brennt der Rost an der **Jugendherberge**

ab 14:00 Uhr Kirmesumzug durch den Ort mit anschließendem Kirmesnachmittag an der **Jugendherberge** mit den Lange Berg Musikanten Herschdorf e.V., Preiskegeln, Spiel und Spaß für die ganze Familie

ab 20:00 Uhr Kirmestanz mit DJ Torsten an der **Jugendherberge** mit heißen Sambarhythmen

Sonntag, 25.09

ab 10:00 Uhr Kirmesständchen durch den Ort

ab 11:00 Uhr Preiskegeln mit Bratwurst, Bier, Kaffee & Kuchen an der **Jugendherberge**

ab 18:00 Uhr Eingraben der Kirmes an der **Jugendherberge** mit Bratwurst und Bier

Wir freuen uns auf Euch
Für Essen und Getränke wird bestens gesorgt
 Kirmesgesellschaft Schwarzburg e.V.



Schwarzburger
KÜRBISFEST

1. Oktober 2022
ab 14 Uhr Freigelände am Kultursaal

alles vom Kürbis

- Kürbissuppe
- Kürbis eingelegt
- Kürbisbowle

für unsere Kinder:

- Kürbis schnitzen

Herbstmarkt

- Kaffee und hausbackener Kuchen
- Rost brennt
- Getränke, Bier vom Fass

Wir freuen uns auf Ihren Besuch! Kultursaalverein Schwarzburg e.V.





Sonstiges

Der Tag der Sommerfrische 2022 im Schwarzatal

... gehört mittlerweile in Schwarzburg dazu:

Eine Gruppe interessierter Wanderer erkundete mit Natur- und Landschaftsführerin Annett Lindner den Wald rund um Schloss Schwarzburg ... danke für euer Interesse!



Dokumentation - Wegesystem in der Gemarkung Schwarzburg

Zeitraum 2020 bis 2022

Wanderwege um Schwarzburg

2 Jahre - 1.200 km - 2.400 Seiten

Im Sommer 2020 bestand seitens der Gemeinde Schwarzburg das Interesse, eine Arbeitsgruppe zu gründen, um das Wanderwegesystem in der Gemarkung Schwarzburg für die Bedürfnisse des heutigen Tourismus zu wappnen. Dieser Gedanke wurde in der damaligen Gemeinderatssitzung an mich herangetragen und ich wurde gebeten, diese Arbeitsgruppe, nach Gründung und Berufung der ehrenamtlichen Mitglieder durch die Kommune, zu leiten. Aus diesem Grund erarbeitete ich dafür eine Arbeitsgrundlage und begann, die Wanderwege im Gebiet Schwarzburg abzulaufen.

Die Gemarkung Schwarzburg ist ca. 15 qkm groß und hat ihre Grenzen im Verlauf des ehemaligen Wildgatters der Fürsten von Schwarzburg. Um das zu versinnbildlichen, kann man grob sagen, daß der Verlauf der Grenze vom Ortseingang Sitzendorf den Sommerberg hinauf läuft, dann weiter zur Unterhainer Straße und zurück zur Dissau, von dort weiter über die Fasanerie zum Bechstetter Tor, oberhalb von Bechstetd weiter in Richtung Cordobang, danach den Berg hinab zum Schweizerhaus, dem Verlauf der Schwarzta folgend hinab zur Werre bei Bad Blankenburg, hinauf zum Waldrand bei Dittersdorf und Burkersdorf, weiter in Richtung Schabsheide, hinab nach Bockschmiede und schließlich nach Sitzendorf.

Mein Ziel war es nun, jeden Wanderweg in Augenschein zu nehmen und den Verlauf mit seinen Vorteilen, Nachteilen, Problemen und Besonderheiten mit Foto und Text zu dokumentieren, um so einen Überblick zu schaffen, wie diese Wege beschaffen sind, so daß die durch die Kommune zu gründende Arbeitsgruppe eine entsprechende Handlungsgrundlage bekommt. Eine Grundlage für mich aber bildete die zwischenzeitlich absolvierte Schulung zum Wegewart.

Nun konnte meine Arbeit losgehen und begann an der Werre bei Bad Blankenburg. Schnell wurde ich darauf aufmerksam, daß es hier viel mehr zu sehen gibt, als ich für die Dokumentation der Wanderwege benötigte. So sah ich anfänglich eine Felsenhöhle, die in früheren Zeiten sogar als kleiner Ausschank genutzt wurde, gefaßte Quellen, gemauerte und natürliche Unterstände, Gedenktafeln, Relikte vom ehemaligen Wildgatter, also gemauerte Säulen und Hirscheinsprünge, und vieles mehr. Ein Blick in die Denkmalliste unseres Landkreises verriet mir, daß diese Objekte dort noch gar nicht erfaßt sind. Sie in meiner Dokumentation zu den Wanderwegen zu erfassen, würde den Rahmen sprengen, also fertigte ich hierzu eine weitere Dokumentation an. Diese füllte sich schneller, als ich dachte, wert war es mir das aber allemal. Auf meinen weiteren Wegen begegneten mir nun aber auch vermehrt Teiche, von denen einige auch schon zu verlanden drohten, da einfach die Pflege fehlte. Da in den trockenen Sommern die Natur aber leidet und sicher dankbar um jeden Tropfen Wasser ist, entschloß ich mich, auch hier eine separate Dokumentation anzufertigen.

Auch hier war ich überrascht, welche Vielzahl von Teichen und Wasserstellen mir begegneten.

Da ich nun alle vorhandenen und auch in alten Karten eingezeichneten Wege abließ, wurde ich nun ebenso auf alte Hohlwege aufmerksam. Dazu muß man wissen, daß in unserem Gebiet in früheren Zeiten schon Kelten siedelten, die natürlich auch ein, wenn auch überschaubares, Wegesystem anlegten, um Erze abzubauen und Handel zu treiben.

Weiter genutzt und ausgebaut wurden diese Wege dann im Thüringer Königreich, direkt fassbar allerdings, nachdem die Grafen und späteren Fürsten von Schwarzburg unser Gebiet als ihr Herrschaftsgebiet ausbauten, um Bergbau zu betreiben, Handel und Forstwirtschaft auszubauen und ihrer Passion - der Jagd - nachgehen zu können. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, also nach der Fürstung der früheren Grafen, wurde die „Neue Chaussee“ durch das Schwarzatal fertig (1804) und das untere Schwarzatal parkähnlich umgestaltet. So wurden hier sogenannte Chaisenwege und andere alleenartige Wege angelegt, romantische Wanderwege und Steige geschaffen, sehenswerte Ausblicke erschlossen und das vorhandene Wildgatter erweitert. Das Jagdschloß Eberstein z.B. wurde 1844 erbaut, die davor lie-

genden Remisen schon 1830. So sieht man auch heute noch Gestaltungselemente aus dieser Zeit, die natürlich auch in der Dokumentation erfaßt wurden. Doch zurück zu den Hohlwegen. Für diese nahm ich mir besonders Zeit, um sie zu erfassen und zu kartieren. So zeichnete sich am Ende ein ganz eigenes Wegesystem ab, daß mit unseren heutigen Straßen überhaupt gar nichts zu tun hat, sondern komplett anders verlief. Eine für mich sehr interessante Arbeit, die mich begeisterte.

Der nun für Schwarzburg bedeutendste Wanderweg ist der Naturlehrpfad Heinrich Cotta. Dieser führt um Schwarzburg herum und an allen erlebens- und sehenswerten Naturschönheiten entlang. Zu meinem absoluten Unverständnis wurden hier in den zurückliegenden Jahren an anderen Stellen Stimmen laut, die diesen wichtigen Wanderweg nicht nur in Misskredit bringen wollten, sondern der Meinung waren, er sei nicht mehr von Bedeutung und sollte ganz verschwinden. Dieser Wanderweg wäre in seinem Verlauf nicht mehr nachvollziehbar, sollte nicht mehr neu ausgeschildert werden und noch vorhandene Wegweiser müssen verschwinden. Hier muß man wissen, daß dieser Naturlehrpfad in den 90-er Jahren erst aufwendig saniert, erweitert und neu ausgeschildert wurde, was die vorherige Argumentation natürlich ad absurdum führt. Mich bewog diese Geschichte jedoch dazu, auch noch für diesen Naturlehrpfad Heinrich Cotta eine separate Dokumentation anzufertigen, welche entsprechende Karten zum Verlauf enthält und die einzelnen Wege mit Zielen, Schutzhütten, Bänken u.a. beschreibt.

So entwickelte sich die ursprünglich angedachte Dokumentation zu den Wanderwegen zu einem sehr großen und reichhaltigen Nachschlagewerk, welches es in dieser Form vorher nicht für Schwarzburg gab. Zudem wurden auch zu jedem dokumentierten Weg jeweils ein Arbeitsblatt entwickelt, das aufzeigt, welche Arbeiten an den einzelnen Wegen durchgeführt werden müssen.

Dadurch konnten im zurückliegenden ersten und zweiten Jahr jeweils 8 Projekte beim Thüringenforst eingereicht werden, um mit finanzieller Unterstützung Schutzhütten, Bänke und anderes mehr zu ertüchtigen, damit sich Wanderer auf unseren Wegen wohlfühlen können. Die Umsetzung dieser Projekte soll in diesem und nächsten Jahr stattfinden.

Diese Dokumentation wurde nun dem Bürgermeisteramt übergeben sowie erläutert und soll dem Gemeinderat Schwarzburg Ansporn sein und als Grundlage dafür dienen, für die Zukunft ein Konzept zu entwickeln, in welchem die Wanderwege nach unterschiedlichen Gesichtspunkten wie etwa Schwierigkeitsgrad, Entfernung von Zielen und Dauer der Wanderung, aber auch Aufwand der Reparatur und Pflege zu priorisieren sind. Eine Arbeitshilfe dazu ist eine weitere eigene Dokumentation, in der die Schutzhütten, Bänke, Sitzgruppen und Wegweiser erfasst sind, um hier einen finanziellen Rahmen der Reparaturen und der Unterhaltung der Objekte besser ermessen zu können.

An dieser Stelle muß auch den Menschen gedacht und gedankt werden, die diese Wege erbauten, erweiterten und bis heute pflegen. Es ist keinesfalls eine leichte, jedoch dankenswerte Arbeit. In den letzten Jahrzehnten, also ab der 60er Jahre, waren das insbesondere Huber Müller mit weiteren Dozenten und Mitstreitern wie auch Studenten der Forstschule in Schwarzburg als Entwickler des Naturlehrpfades Heinrich Cotta, aktive Rentner und weitere engagierte Einwohner Schwarzburgs. Speziell in den 90er Jahren Professor Witticke, unter dessen Leitung der Naturlehrpfad Heinrich Cotta überarbeitet und erweitert wurde und die Wegewarte Herbert Sternkopf sowie Burkhard Leibner. Die angefertigten Dokumentationen, wie jene für die Untere Denkmalbehörde und die Untere Naturschutzbehörde, wurden vor Kurzem den verantwortlichen Stellen im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt übergeben. Für die Unterstützung möchte ich mich an dieser Stelle sehr bedanken!

Da die ursprünglich angedachte Arbeitsgruppe Wanderwege durch die Gemeinde Schwarzburg bis heute nicht gegründet und die sich dafür interessierten ehrenamtlichen Mitglieder nicht berufen wurden, endet an dieser Stelle mein Arbeit. Für die Zukunft würde ich mir wünschen, daß unsere Wanderwege wieder in einen vorzeigbaren Zustand versetzt werden, bei dem sich auch jeder Wanderer wohlfühlen kann und gern wieder kommt.

Peter von Eckstein

Erstellt am: 28.07.2022, durch: Peter Baron von Eckstein

Gemeinde Sitzendorf

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 16. Sitzung Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf am 25.08.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Am 25.08.2022 wurden im öffentlichen Teil der 16. Sitzung keine Beschlüsse gefasst.

Nicht Öffentlicher Teil

Am 25.08.2022 wurde im Nicht öffentlichen Teil der 16. Sitzung 1 Beschluss gefasst.

gez. Martin Friedrich
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungen

22. Lawerworschkongress in Sitzendorf

Die Lawerworscht bestimmt den Ablauf!

Am 8. Oktober 2022 ab 10 Uhr ist es wieder soweit - in Sitzendorf wird gelawerworschtelt. Die Mitglieder des Brauchtumsvereins und Vereinsfreunde haben alle Hände voll zu tun mit der Organisation und Vorbereitung des Festes. Im Mittelpunkt des Lawerworschkongresses steht die gute alte Leberwurst. Es gibt sie als streichfähig und fest, in grob und fein, gepökelt oder ungepökelt, geräuchert und ungeräuchert. Verfeinert wird sie oftmals mit Obst, Schnittlauch, Gurke uvm. Sie ist eine Kochwurst, die aus Muskelfleisch, Speck, Leber, Gewürzen und den verschiedensten Zutaten wie Pfeffer, Trüffeln, Ingwer und anderen gaumenfreundlichen Genüssen hergestellt wird. Namensgeber ist die verarbeitete Leber. Im Sitzendorfer Dialekt wird sie Lawerworscht genannt.

In Sitzendorf können sie Live erleben, wie nach dem jahrhundert alten Brauch und dem Handwerk der Hausschlachtereie, speziell Lawerworscht, hergestellt wird. Kaum einer weiß heute noch, welche Zutaten in die Wurst kommen. Hier bei uns können sie eine frische Leberwurst aus dem Wurstkessel verkosten. Wo gibt es so etwas noch?

Für unsere Hobbyfleischer beginnt der Tag Frühs um 6 Uhr mit dem Anheizen des Wurstkessels, damit gegen 10 Uhr das Fleisch für die Wurstherstellung gar ist. Als Zuschauer können sie zu sehen, wie unsere Hobbyfleischer nach vereinseigenen Rezept Lawerworscht herstellen, kochen und kühlen, damit sie auch verkauft werden kann. Dies alles dauert seine Zeit, ist schweißtreibend und nervenaufreibend, ob auch alles gut gelingt.

Ab 12 Uhr gibt es Schmackhaftes aus dem Schlachtkessel.

Schauen Sie den Fleischern über die Schultern. Ein Rahmenprogramm mit Musik für Jung und Alt sorgt für Unterhaltung den ganzen Tag, aber immer bestimmt die Lawerworscht den Ablauf. Dieses Jahr findet der Lawerworschkongress erstmals am Schwimmbad statt. Der Weg dorthin ist einfach zu finden. Dort, wo es dampft und duftet, sind Sie angekommen!

Haben wir Sie neugierig gemacht, dann besuchen Sie uns und lassen Sie sich von all den leckeren Düften und Gaumengenüssen verwöhnen. Der Verein zur Pflege der Geschichte, des Brauchtums und der Landschaft im mittleren Schwarzatal e. V., Sitzendorf, lädt alle Einwohner und Gäste zu diesem besonderen Ereignis herzlich ein.

Sitzendorf, 05. September 2022
Stephan Schneider, 1. Vorsitzender Brauchtumsverein Sitzendorf
www.brauchtum-sitzendorf.de

Ortsübergreifende Kirchengemeinden

Ev.-Luth. Kirchengemeinden Katzhütte und Oelze

Der Monatsspruch für September:

Gott lieben, das ist die allerschönste Weisheit. (Sirach 1, 10)

Gottesdienste:

- am 15. Sonntag nach Trinitatis, dem 25.09.2022
13.30 Uhr Oelze, Erntedank - anschließend Kaffeetrinken/Imbiss und Programm
- am Erntedanktag, dem 02.10.2022
17.00 Uhr Katzhütte, Erntedankgottesdienst
- am 18. Sonntag nach Trinitatis, dem 16.10.2022
09.30 Uhr Oelze

Weitere Veranstaltungen in der Kirchengemeinde, im Kirchspiel und in der Region:

Christenlehre:

montags um 15.30 Uhr in Oelze

Posaunenchorprobe:

dienstags um 18.30 Uhr in Allendorf

Kirchenchorprobe:

mittwochs um 19.30 Uhr in Allendorf

Frauenkreis:

nach Absprache

Kindernachmittage mit Frau Beyer im Pfarrhaus Katzhütte:

jeweils Mittwoch 14-15 Uhr an folgenden Tagen:

7.9., 14.9., 21.9., 28.9., 5.10.

Achten Sie bitte auch auf die aktuellen Aushänge!

Unsere Kirchengemeindemitglieder werden ganz herzlich um ihren **Gemeindebeitrag** gebeten.

Herzlichen Dank!

Allen Geburtstagskindern und Jubilaren wünschen wir im Namen der Gemeindeglieder Gesundheit und Gottes Segen. Bleiben Sie behütet!

Ihr Pfarrer Frank Fischer
Ev.-Luth. Pfarramt Oberhain
Oberhain Nr. 12, 07426 Königsee
Tel. 036738 / 42627

Kirchspiel Döschnitz

Seid fröhlich in Hoffnung, geduldig in Trübsal, beharrlich im Gebet.

Römer 12,12

GOTTESDIENSTE Döschnitz		
So. 18. September	Jubelkonfirmation	13:30
Sa. 24. September	Abgabe der Erntegaben und Schmücken der Kirche	14:00
So. 25. September	Erntedankfest	10:00
GOTTESDIENSTE Meura		
Sa. 01. Oktober	Abgabe der Erntegaben und Schmücken der Kirche	14:00
So. 02. Oktober	Erntedankfest	10:00
So. 16. Oktober		10:00
GOTTESDIENSTE Sitzendorf		
Fr. 16. September	Fest-Gottesdienst zur 90. Kirmes	18:00
Fr. 30. September	Abgabe der Erntegaben bei Fam. Kränkel	16:00
So. 02. Oktober	Erntedankfest	14:00
GOTTESDIENSTE Unterweißbach		
Sa. 24. September	Abgabe der Erntegaben	16:00
So. 25. September	Erntedankfest + Feier 50 Jahre Kirchenchor	14:00
So. 16. Oktober		17:00
GOTTESDIENSTE Schwarzburg		
Fr. 23. September	Fest-Gottesdienst zur 140. Kirmes	18:00
So. 09. Oktober	Erntedankfest mit anschließendem Imbiss in der Scheune	14:00

Gottes SEGEn wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel
www.kirchspiel-doeschnitz.org